

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen (§§ 651a-m BGB; §§ 4-11 BGB-InfoVO) und bestimmen die Rechtsbeziehungen zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter Buckermann Garten- und Kulturreisen.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit seiner Anmeldung schließt der Reiseteilnehmer, im Folgenden Kunde genannt, verbindlich mit Buckermann Garten- und Kulturreisen einen Reisevertrag ab. Für die Anmeldung bedarf es der schriftlichen Form per Brief, Fax oder E-Mail. Der Kunde steht für seine eigenen Vertragsverpflichtungen sowie für die der von ihm angemeldeten mitreisenden Personen ein, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung bei der Anmeldung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, über die der Kunde mit der Buchungsbestätigung informiert wird.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Rechnung und Buchungsbestätigung sowie des Sicherungsscheines hat der Kunde innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung erfolgt spätestens 30 Tage vor Reisebeginn, sofern feststeht, dass die Reise stattfindet.

3. Leistungen

Art und Umfang der vom Reiseveranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Reisebeschreibung der vom Kunden gebuchten Reise. Diese Angaben sind für den Veranstalter bindend, sofern nicht Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen notwendig sind, die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen.

4. Leistungsänderungen

Da in Privatbetrieben oder auch durch höhere Gewalt jederzeit unvorhersehbare Ereignisse eintreten können, behält sich der Reiseveranstalter auch kurzfristige Programmänderungen vor. Dabei ist er aber immer um einen gleichwertigen Ersatz bemüht. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dazu bedarf es einer Rücktrittserklärung in schriftlicher Form beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Reisevorkerhungen und Aufwendungen verlangen. Folgende Stornogebühren werden berechnet:

- bis 75 Tage vor Reiseantritt 30,00 € Bearbeitungsgebühr
- ab 74. bis 43. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
- ab 42. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises
- ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises
- ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 % des Reisepreises

Werden vom Kunden nach Buchung der Reise Änderungen oder Ergänzungen der im Vertrag vereinbarten Leistungen gewünscht, so können dafür Extrakosten anfallen, sofern diese Änderungen oder Ergänzungen möglich sind. Diese Kosten trägt der Kunde.

Tritt ein Dritter in den Reisevertrag des Kunden und alle damit verbunden Rechte und Pflichten ein, so haften die vom Vertrag zurücktretende Person und die Ersatzperson dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

Es ist dem Kunden freigestellt nachzuweisen, dass der durch seinen Rücktritt dem Reiseveranstalter entstandene Schaden nicht besteht oder wesentlich geringer ausfällt als die geforderte Pauschale. Der Veranstalter behält sich vor, eine von der Pauschale abweichende, höhere Forderung zu stellen, soweit er nachweisen kann, dass ihm tatsächlich höhere Aufwendungen entstanden sind.

6. Rücktritt oder Aufhebung des Reisevertrages durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann bis zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn in der Reisebeschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird und diese nicht erreicht wird. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unmittelbar nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise über seinen Rücktritt zu unterrichten und dem Kunden die Rücktrittserklärung zukommen zu lassen. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden rechtzeitig zu unterrichten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück.

Der Reiseveranstalter kann bis vier Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die Durchführung der Reise für den Reiseveranstalter mit Kosten verbunden ist, die, bezogen auf diese Reise, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würde. Das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters gilt jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Der Reiseveranstalter kann jederzeit während der Reise einem Kunden die Aufhebung des Reisevertrages aussprechen, wenn dieser die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Dabei kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm vom Veranstalter ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Der Veranstalter wird sich aber bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunde auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis zum dreifachen Reisepreis. Diese Haftungshöchstgrenzen gelten jeweils je Teilnehmer und Reise. Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann diese verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung bringt. Für die Dauer der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Minderung des Reisepreises verlangen, der in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft versäumt, den Mangel sofort anzuzeigen.

Wird eine Reise aufgrund eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus einem wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist dazu verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen, eine Mängelanzeige vorzunehmen und Abhilfe zu verlangen. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt, die Mängel zu bestätigen oder Aussagen zu Schadensersatzansprüchen zu machen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c-f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder grober Fahrlässigkeit sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

15. Veranstalter

Buckermann Garten- und Kulturreisen

Bettina Buckermann

St.-Cajetan-Str. 13, 81669 München

Telefon +49 89/35851213

Email: gartenreisen@buckermann.eu

Webseite www.gartenreisen-buckermann.de

USt-IdNr. DE, 144/171/51045

Stand: Februar 2014